

Launus-Anzeiger

für

Friedrichsdorf



und Umgegend

Abonnements:

Monatlich 40 Pf. einschließlich Bringerlohn; durch die Post bezogen vierteljährlich 1.20 M., monatlich 40 Pf. Ersch. Mittwoch u. Samstag.

Inserate:

Lokalinsertate 10 Pf. die ein-spaltige Garmondzeile; auswärtige 10 Pf. die ein-spaltige Petitzeile. Reklamen 20 Pf. die Textzeile.

Nr. 14.

Friedrichsdorf i. L., den 16. Februar 1918.

12. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Von Dienstag den 19. Februar ab werden auf Kohlenartenabschnitt 5 die Hälfte der vorgesehenen Mengen Kohlen abgegeben und zwar

für Nr. 1—50 bei E. V. Ferd. Garnier
" 51—120 im Rathaus am Dienstag
" 121—190 " " Mittwoch
" 191—260 " " Donnerstag
" 261—330 " " Freitag
" 331—387 " " Samstag.

Friedrichsdorf, den 16. Februar 1918.

Der Bürgermeister.
Foucar.

Bekanntmachung.

Diejenigen Personen, welche Speck aus Hauschlachtungen abgeliefert und die Vergütung dafür noch nicht abgeholt haben, werden aufgefordert, dieses umgehend auf dem Bürgermeisterei zu bewirken.

Friedrichsdorf, den 15. Februar 1918.

Der Bürgermeister.
Foucar.

Bekanntmachung.

Die Hilfsdienstpflichtigen, welche bei den Holzhauerarbeiten in der Burg und Plantation beschäftigt waren, werden hiermit aufgefordert, bis zum 20. Februar ihre Rechnung zu stellen.

Friedrichsdorf, den 15. Februar 1918.

Der Bürgermeister.
Foucar.

Bekanntmachung.

Die Musterung

der zurückgestellten Landsturmpflichtigen des Jahrgangs 1899 und der älteren Jahrgänge (1898—1894) findet in folgender Weise statt:

am Mittwoch den 20. Februar 1918

für Bad Homburg v. d. H., Kirdorf, Friedrichsdorf und Köppern

und zwar in Bad Homburg v. d. Höhe im Nassauer Hof, am Untertor 2.

Das Musterungsgeschäft beginnt in Bad Homburg v. d. H. vormittags 9 Uhr.

Sämtliche Gestellungspflichtige müssen sich eine Stunde vor Beginn des Geschäfts also um 8 Uhr vormittags im Hofe des Musterungslotals rein gewaschen und gekleidet zwecks Verlesung und Aufstellung versammeln. Militärpaare sind mitzubringen.

Das Mitbringen von Schirmen und Stöcken, sofern letztere nicht gebrechlichen Personen als Stütze dienen, ist untersagt.

Der Genuß von Alkohol vor der Musterung ist streng verboten.

Störungen des Aushebungsgeschäfts, sowie der öffentlichen Ruhe und Ordnung in den Heimaten, auf dem Marsche und in der Aushebungsstation sind bei strenger Strafe verboten.

Die Gemeindevorsteher pp. müssen bei der Musterung anwesend sein oder sich durch

solche Personen vertreten lassen, welchen die Verhältnisse der Gestellungspflichtigen des betreffenden Ortes bekannt sind.

Vorstehende Bekanntmachung haben die Magistrate und Gemeindevorsteher sofort und wiederholt auf ortsübliche Weise zu veröffentlichen. Die Vorladung der Gestellungspflichtigen zu den bezeichneten Terminen werden ihnen zwecks Aushändigung umgehend zugehen. Alle etwa noch zukommende und nachträglich festgestellte Gestellungspflichtige ersuche ich mit vollständigem National zwecks Aufnahme in die Liste umgehend hier anzumelden.

Bad Homburg, den 14. Februar 1918.

Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission.
J. W.: v. Brünig.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 16. Februar 1918.

Der Bürgermeister.
Foucar.

Köppern, den 16. Februar 1918.

Der Bürgermeister.
Winter.

Bekanntmachung.

Betr.: Pferdemonsterung 1918.

An die Gemeindebehörden des Kreises.

Nachstehend gebe ich Ihnen den endgültig feststehenden Plan für die Abhaltung der diesjährigen Pferdemonsterungen im Kreise bekannt.

Für die Gemeinden Friedrichsdorf, Köppern, Seulberg und Gonzenheim am 26. Februar 1918, vormittags 9¹⁵ Uhr in Friedrichsdorf, Wilhelmstraße.

Nach § 4 der Pferde-Aushebungs-Vorschrift ist jeder Pferdebesitzer verpflichtet, seine sämtlichen Pferde zur Musterung zu stellen mit Ausnahme

a) der unter 4 Jahre alten Pferde,

b) der angeführten Hengste,

c) der Stuten, die entweder hochtragend sind (als hochtragend sind Stuten zu betrachten, deren Abfohlen innerhalb der nächsten 4 Wochen zu erwarten ist) oder noch nicht länger als 14 Tage abgefohlt haben,

d) der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen deutschen Gestütbuch“, oder den hierzu gehörigen offiziellen — vom Unionklub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollbluthengst laut Deckschein belegt sind, auf Antrag des Besitzers,

e) der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,

f) der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten,

g) der Pferde, welche wegen Erkrankung nicht marschfähig sind, oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen,

h) der Pferde, welche bei einer früheren in der betreffenden Ortschaft abgehaltenen Musterung als dauernd kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind,

der Pferde unter 1,50 Meter Bandmaß.

In den unter c—g aufgeführten Fällen sind vom Ortsvorstande ausgefertigte Be-

scheinigungen vorzulegen, denen bei hochtragenden Stuten (Buchstabe d) der Deckschein beizufügen ist.

Die Gemeindebehörden haben streng darauf zu halten, daß alten gebrechlichen Leuten und Kindern das Vorführen der Pferde verboten wird, dagegen möglichst dahin zu wirken, daß die Vorführung durch Leute bewirkt wird, die bei den berittenen Waffen gedient haben. Die Pferde sollen gezäumt, im übrigen aber blank (ohne Geschirre) vorgeführt werden, Schläger und bissige Pferde sollen ausdrücklich also solche bezeichnet werden, um Unfällen vorzubeugen.

Die Gemeindebehörden ersuche ich, den Inhalt dieser Bekanntmachung auf ortsübliche Weise mehrmals zur Kenntnis der beteiligten Kreise zu bringen und die Besitzer von Pferden zur frist- und bestimmungsgemäßen, sowie vollzähligen Vorführung ihrer Pferde zu veranlassen und sie darauf hinzuweisen, daß sie für den Nichtbeachtungsfall außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen haben, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

Bad Homburg, den 8. Februar 1918.

Der Königliche Landrat.
J. W.: v. Brünig.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 15. Februar 1918.

Der Bürgermeister.
Foucar.

Köppern, den 15. Februar 1918.

Der Bürgermeister.
Winter.

Bekanntmachung

Betr.: Verkehr mit Zucht- und Nutzvieh.

Zu der in Nr. 4 des Kreisblatts von 1918 abgedruckten Anordnung der Landeszentralbehörden über den Verkehr mit Zucht- und Nutzvieh vom 27. Dezember 1917 sind im wesentlichen folgende Ausführungsbestimmungen getroffen worden:

1. Einfuhrerlaubnis: Der Tierhalter, der Vieh zu Zucht- und Nutzzwecken einstellen will, hat durch Vermittelung seines Kommunalverbandes bei der für den Einstellungs-ort zuständigen Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle einen Antrag auf Einfuhrerlaubnis zu stellen. Der Inhalt dieses Antrags ist in Ziffer 1 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 27. Dezember näher vorgeschrieben. Händler, die zum Zwecke des Weiterverkaufs Zucht- und Nutzvieh einführen wollen, haben unter der Bezeichnung „zum Zwecke des Weiterverkaufs“ den gleichen Antrag zu stellen. (Vordrucke zu dem Antrag sind bei den Ortsbehörden erhältlich.)

2. Ausfuhrerlaubnis: Der Versender der auszuführenden Tiere hat unter Vorlegung a) der erteilten Einfuhrerlaubnis, b) der von dem Käufer und Verkäufer unterschriebenen, vollständig ausgefüllten Kaufanzeigen und c) einer Mitteilung über den Verladeort und den voraussichtlichen Verladetag die Ausfuhr-

genehmigung bei der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle der Ausfuhrprovinz zu beantragen.

3. **Verfahren bei der Ausfuhrerlaubniserteilung:** Nachdem die Unterlagen aus vorstehend Ziffer 2 geprüft sind, hat die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle die zu erteilende Ausfuhrgenehmigung (Ziffer 4) dem für den Verladeort zuständigen Vertrauensmann (Haupt Händler, Kreisviehstelle) zur Aushändigung an den Versender zuzustellen. Der Vertrauensmann hat die zur Ausfuhr bestimmten Tiere vor der Verladung zu besichtigen und auf der Ausfuhrgenehmigung die Stückzahl, sowie daß die Tiere Zucht- oder Nutztiere der verlangten Art und kein Schlachtvieh sind, zu bescheinigen.

4. **Muster für Ausfuhrgenehmigung:** Auf Grund der dem Landesfleischamt erteilten Ermächtigung ist ein Muster für die Ausfuhrgenehmigung vorgeschrieben. Zu näherer Erläuterung sei hierzu folgendes gesagt: Das Muster ist in Form eines Abreißblocks mit anhängender Doppelpostkarte gedacht. An den punktierten Linien ist das Muster zu perforieren, damit das Auseinandertrennen der einzelnen Abschnitte leichter von statten geht. Der Stammschnitt A verbleibt der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle. Die Abschnitte B und C werden mit der anhängenden Postkarte nach Ausfüllung an den Vertrauensmann (Haupt Händler usw.) gesandt, damit er diese beiden Abschnitte nach der Besichtigung der zu verladenden Tiere und nach Ausfüllung der Bescheinigung auf Abschnitt C dem Versender aushändigt. Bei der Verladung, über die weiter unten noch zu sprechen sein wird, sind die Abschnitte B und C von dem Verladener der Güterabfertigungsstelle abzugeben.

5. **Kennzeichnung der Rinder durch Ohrmarken:** Soweit die Einfuhrerlaubnis erkennen läßt, daß die auszuführenden Tiere von einem Landwirt für seinen eigenen Wirtschaftsbedarf eingestellt werden sollen, wird es den Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen überlassen, inwieweit sie die Kennzeichnung der auszuführenden Tiere durch Ohrmarken vorschreiben wollen. Ist die Einfuhrerlaubnis dagegen einem Händler erteilt, der die Tiere auf einem Viehmarkt oder am Bestimmungs-ort aus dem Stalle oder von der Weide weiterverkaufen will, so muß in jedem Falle die Kennzeichnung der einzelnen Tiere mit Ohrmarken erfolgen. Der betreffende Händler ist zu verpflichten, den endgültigen Verbleib der einzelnen Tiere unter Aufgabe der Zeichen und Nummern der Ohrmarken der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle des Bestimmungsorts

sofort nach dem Verkauf anzuzeigen. Macht sich nach dem Weiterverkauf ein erneuter Eisenbahntransport oder eine Ausfuhr aus dem Kommunalverband nötig, so ist eine neue Ausfuhrgenehmigung beizubringen.

6. **Ueberwachung über den Verbleib der Tiere:** Die Ueberwachung ist den Vertrauensmännern des Viehhandelsverbandes übertragen.

7. **Umbisponierungen:** Nachträgliche Verfügung des Absenders oder Empfängers bezüglich des Frachtvertrags (beispielsweise Umbisponierungen) sind bei lebendem Vieh und bei Fleisch in Wagenladungen nach Anweisung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten nur noch mit Genehmigung der für den Absendeort zuständigen Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle zulässig.

8. **Viehmärkte:** Nach der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 27. Dezember ist der Verkauf und Ankauf von Zucht- und Nutzvieh auf Viehmärkten verboten, mit Ausnahme auf denjenigen Märkten, für die von der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle Vorschriften über die Ueberwachung des An- und Verkaufs und des Verbleibs der gehandelten Tiere getroffen und im Regierungsamtsblatt veröffentlicht sind.

9. **Zutrittstreten der neuen Maßnahmen:** Die vorstehenden Anordnungen bezüglich der Verwendung der Ausfuhrgenehmigungen finden mit Wirkung vom 15. Februar 1918 Anwendung. Bis zu diesem Tage bleiben die bisherigen Vorordnungen in Kraft. Schon jetzt ist in allen Bezirken zur Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh die Vorlegung einer Ausfuhrgenehmigung der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle erforderlich.

Die Magistrate der Städte u. die Herren Bürgermeister der Landgemeinden ersuche ich, diese Bekanntmachung zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Die Verordnung des Kreisaußschusses über die Ausfuhr von Rindern, Kälbern, Schweinen und Schafen aus dem Oberaunustreife, vom 18. Oktober 1917 (Kreisblatt Nr. 110) wird hiermit aufgehoben.

Bad Homburg, den 11. Februar 1918.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. W.: von Brünig.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 16. Februar 1918.

Der Bürgermeister.

Foucar.

Röppern, den 16. Februar 1918.

Der Bürgermeister.

Winter.

Bekanntmachung.

Betr. Preise über Brotgetreide, Hafer u. Gerste.

Vom 1. März tritt wieder eine Senkung der Preise von Brotgetreide, Gerste und Hafer ein.

Die Preise stellen sich folgendermaßen:

Höchstpreise ab 1. Februar 1918.

Roggen 28.— Mark pro 100 Kilogramm

Weizen 30.— " " " "

Hafer 27.— " " " "

Gerste 27.— " " " "

Höchstpreise ab 1. März 1918.

Roggen 18.— Mark pro 100 Kilogramm

Weizen 20.— " " " "

Hafer 17.— " " " "

Gerste 17.— " " " "

Alle Landwirte und sonstige Besitzer von ablieferungspflichtigem Getreide, besonders diejenigen Landwirte, bei denen bei der im vorigen Monat erfolgten Bestandsaufnahme noch ablieferungspflichtige Mengen festgestellt worden sind, haben diese möglichst sofort zur Ablieferung zu bringen.

Bad Homburg, den 9. Februar 1918.

Der Königliche Landrat.

J. W.: v. Brünig.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 16. Februar 1918.

Der Bürgermeister.

Foucar.

Röppern, den 16. Februar 1918.

Der Bürgermeister.

Winter.

Sofales.

1) **Beschlagnahme und Bestandsaufnahme von Holzspänen aller Art.** Am 16. Februar 1918 ist eine Bekanntmachung Nr. Bst. 1550/1. 18. R. R. A. in Kraft getreten, durch welche die bei der Bearbeitung von Holz anfallenden Sägespäne (Sägemehl), Hobelspäne und andere Holzspäne aller Art (Holzwollenabfall, Drehspäne, Maschinenspäne usw.) beschlagnahmt werden. Nicht betroffen durch die Beschlagnahme werden Holzmehl, Holzwalze, Hauspäne und Essigspäne, sowie Bestände bis 1000 kg und Mengen, die im monatlichen Gesamtanfall nicht mehr als 1000 kg betragen. Trotz der Beschlagnahme bleibt die Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände zur Verfeuerung in dem Betriebe gestattet, in dem sie anfallen. Ferner ist eine Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände an die Beschaffungsstelle für Holzspäne

Um des Namens willen.

Roman von G. Dreffel.

(Nachdruck verboten.)

Doch Gerlach versuchte die Regung des Widerwillens durch ein aufwallendes Mitleid zu beherrschen, und es gelang ihm. In warmer Besorgnis rief er leise Ulrike's Namen.

Sie fuhr empor. Das heiße, ihm wohlbelannte Erglühen färbte ihr blaßes, trauriges Gesicht, die geheimnisvolle Nacht ihrer Augen flammte auf.

„Sie, Baron Feliz?“

Der freudige Ausruf verriet ihm, wie willkommen er war, und ebenso kündete es der wunderbare Ausblick ihrer Augen, in deren lauterem Feuer das keusche Geheimnis ihrer Seele unterhüllt erglänzte.

Betroffen von der hehren Allmacht dieses Blickes mußte Gerlach bewundernd sagen: „Was für herrliche Augen Sie haben, Gräfin Ulrike. Warum erfahre ich Ihren unwiderstehlichen Zauber erst heute? — freilich, Sie haben mich auch noch nie so groß und freudig angeschaut.“

„Auch Sie wollen meiner spotten?“ rief sie schmerzlich.

„Ulrike, Sie können das unmöglich von mir glauben; Sie müßten es endlich wissen, wie wert Sie mir sind.“

„Aber Sie kennen auch meine Empfind-

lichkeit und sollten mir darum niemals eine Artigkeit sagen, die mich verletzen muß.“

„Ich habe Ihnen nur meine Ueberzeugung ausgesprochen“, versetzte er, ihre Hand ehrerbietig an die Lippen ziehend. „Jener Blick, dessen Macht Sie nicht kennen, hat mich Ihnen völlig zu eigen gegeben, und Sie können dieser Hingebung nicht wehren. Ja, lassen Sie es endlich mich bekennen“, bat er, da sie sich schmerzlich von ihm wandte, „daß ich Sie liebe und anbede, daß ich Ihnen Höheres noch sein möchte als der Freund.“

„Nicht weiter!“ herrschte sie ihm in jenem harten Tone zu, den sie seit jenem Abend im Walde nie mehr gegen ihn angenommen, und ihre Augen blitzten ihn schneidend, drohend an. Ein Schauer durchdrann ihre hohe Gestalt. Empörung und Bestürzung kämpften in ihrer Seele, und ihr armes Antlitz in den Händen verhüllend, stöhnte sie:

„Wie konnten Sie mir das antun!“

„Eine wahr empfundene, nicht mehr zu bezwingende Liebe kann Sie unmöglich beleidigen, Ulrike.“

„Und dennoch, weil ich nimmermehr solche Liebe zu erwecken vermag“, gab sie bitter zurück.

„Weil Sie etwa nicht schön sind nach den Gesetzen der Antike? Schönheit ist ein individueller Begriff; hätten Sie das noch nicht selbst empfunden, Gräfin? Für mich

nun sind Sie liebenswert, wie Sie eben sind, und, mein Wort als Edelmann, ich stelle niemanden so hoch als Sie. Ja, neben Ihrer unbeirrten Charakterfestigkeit, Ihrer geraden Echtheit erscheine ich mir sehr unvollkommen. Ich bin ein schwacher, irrender Mensch, Ulrike. Ziehen Sie mich hinan zu Ihrer sittlichen Höhe, seien Sie mir der tröstliche Stern, dessen Licht mich ruhig und sicher geleitet, und jeder Atemzug soll ein Dank für Sie sein. Ulrike, Sie können, Sie dürfen mich nicht verwerfen — ich liebe Sie, und Ihr Herz erkennt mich.“

„Aber den Glauben an Ihre Liebe, ich kann ihn nicht finden“, murmelte sie in großer Seelenangst. „Es fehlt mir jeder Zauber, der den Mann bestrickt, Sie können das nicht leugnen. Oh, warum nehmen Sie mir die Freundschaft und machen mich ärmer, als ich je gewesen.“

„Nicht ärmer, glückseliger so oft du werden, Ulrike“, flüsterte er herzbezwingend. „Glaube doch an das große Wunder der Liebe, an das hohe Glück unserer Zusammengehörigkeit.“

Ihr Widerstand war gebrochen, versagten den Willens ruhte sie an seinem Herzen. Welch ein Moment! Alle Seligkeit, alle Pein der Welt trug er für sie auf seiner flüchtigen Schwinge.

(Fortsetzung folgt.)

und Streumittel bei der Königlich Intendantur der militärischen Institute in Berlin, sowie anderweitig mit besonderer Einwilligung der vorbezeichneten Beschaffungsstelle zulässig. Ueber die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ist monatlich auf amtlichem Meldechein eine Meldung zu erstatten. Die erste Meldung ist über den am 16. Februar 1918 vorhandenen Bestand bis zum 23. Februar 1918 zu machen. Die Bekanntmachung Nr. Bst. 600/6. R. R. U. II. Ang. vom 29. September 1917 ist aufgehoben worden. Gleichzeitig ist eine zweite Bekanntmachung Nr. Bst. 1600/1. 18. R. R. U. erschienen, durch welche für die obenbezeichneten Holzspäne Höchstpreise festgesetzt werden. Der Wortlaut beider Bekanntmachungen ist im Kreisblatt einzusehen.

Verband von Stützpunkten im mittelbaren Heeresinteresse. Während der Dauer der gegenwärtigen Stützpunktsperre nahmen die Eisenbahndienststellen nach den bisherigen Bestimmungen dringende Sendungen für die Munitionsherstellung und Kriegsrüstung, soweit sie nicht unmittelbar an militärische Stellen, sondern an private Empfänger gerichtet waren, nur dann zur Beförderung an, wenn die Notwendigkeit des Verbandes durch die Linienkommandantur des Versandbezirks bescheinigt war. Dieses Verfahren wird vom 15. Februar an dahin geändert, daß die erwähnten Bescheinigungen von der für den Empfangsort zuständigen Kriegsamtsstelle ausgestellt werden. Die Anträge auf Versandgenehmigung für Güter der vorbezeichneten Art sind also nicht mehr der Linienkommandantur, sondern unter Benennung eines besondern, bei den Handelskammern erhältlichen Vordruckes der für den Empfangsort zuständigen Kriegsamtsstelle schriftlich einzureichen.

¶ R. Vieh- und Kaninchenzählung am 1. März 1918. Zur Viehzählung am 1. März 1918 hat der Bundesrat eine Ausführungsverordnung erlassen, die eine Zählung der im Deutschen Reiche vorhandenen zahmen Kaninchen anordnet. Diese Feststellung geschieht

im Interesse der Heeresverwaltung, weil die Felle der Kaninchen in steigendem Maß für den Kriegsbedarf Bedeutung gewinnen. Da eine besondere Zählung zurzeit nur mit großen Schwierigkeiten durchführbar sein würde, erschien es angezeigt, sie mit der am 1. März 1918 vorgeschriebenen allgemeinen Viehzählung zu verbinden.

¶ Die Ergänzungsgebühr für Schnell- und Eilzüge. Wie der „Nordd. Allg. Ztg.“ von unterrichteter Seite mitgeteilt wird, steht es keinesfalls fest, daß die Ergänzungsgebühr zu den Fahrpreisen für Schnell- und Eilzüge am 1. April d. Js. aufgehoben werden wird. Die Ergänzungsgebühr ist eingeführt worden, um bei den herrschenden Betriebschwierigkeiten die dringend erforderliche Einschränkung des Verkehrs der schnellfahrenden Züge herbeizuführen. Es wird aber lediglich von der Betriebsanlage abhängen, wann diese Maßnahme wird beseitigt werden können.

Verbot der Weiterverarbeitung von Obstwein. Durch eine Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst im „Reichsanzeiger“ Nr. 33 wird die gewerthmäßige Weiterverarbeitung von Obstwein (auch Rhabarberwein) zu Getränken irgendwelcher Art einschließlich der Mischung aus verschiedenen Fruchtarten gefälschter Obstweine, jedoch mit Ausnahme reiner Mischungen von Apfel- mit Birnenwein, verboten. Ausnahmen bedürfen der Zulassung durch die Geschäftsabteilung der Reichsstelle. Weitere Bestimmungen betreffen die bei Erzeugern oder Großhändlern lagernden Bestände fertiger und halbfertiger Erzeugnisse aus bereits weiterverarbeiteten Obstweinen, die Feilhaltung der Getränke im Kleinhandel und die mit jedem Absatz verbundene Verpflichtung zum Aufschluß über ihre Zusammensetzung. Zweck der Bekanntmachung ist die Bekämpfung des weit verbreiteten Mißstandes, daß unter Verwendung von Obstwein hergestellte Getränke von zweifelhafter Beschaffenheit zu Preisen, die sich der Prüfung entziehen, in den Handel gebracht werden.

Kirchliche Nachrichten.

Französisch-reform. Gemeinde Friedrichsdorf.

Sonntag, den 17. Februar 1918.
9¹/₂ Uhr: Gemeinsamer Deutscher Gottesdienst.
12¹/₂ Uhr: Deutsche Sonntagschule.
8 Uhr abends: Kriegsbetstunde.
Montag und Donnerstag abends 8 Uhr: Jünglingsverein.
Dienstag 8 Uhr abends: Jungfrauenverein.
Donnerstag Abend 7¹/₂ Uhr: Jugendverein.
Freitag abends 8 Uhr in der Volksschule: Probe des Kirchenchors.

Methodistengemeinde (Kapelle.)

Sonntag, den 17. Februar 1918.
Mittag 12 Uhr: Sonntagschule.
Mittag 4 Uhr: Predigt.
Prediger A. Goebel.

Kath. Gemeinde von Friedrichsdorf u. Umgegend.

Herz Jesu Kapelle.
Sonntag, den 17. Februar 1918.
9¹/₂ Uhr: Hochamt mit Predigt.

Köppern.

Sonntag Invocavit, den 17. Februar 1918.
8¹/₂ Uhr: Gottesdienst der Anstalt
Hüttenmühle-Neufeld.
10 Uhr: Gottesdienst.
Donnerstag, den 21. Februar.
8 Uhr abends: Passions-Gottesdienst.

Methodistengemeinde Köppern, Bahnhofstr. 5.

Sonntag, den 17. Februar 1918.
Mittags 1 Uhr: Sonntagschule.
Abends 8 Uhr: Predigt.
Prediger A. Goebel.
Montag—Donnerstag je abends 8¹/₂ Uhr: Religiöse Vorträge von Herrn Prediger W. Kuder, Frankfurt am Main.

Notiz.

Am 16. Februar 1918 sind zwei Bekanntmachungen:

„Nr. Bst. 1550/1. 18. R. R. U., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Holzspänen aller Art.

Nr. Bst. 1600/1. 18. R. R. U., betreffend Höchstpreise von Holzspänen aller Art.“

erlassen worden.

Der Wortlaut der Bekanntmachungen ist in den Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

Stellv. Generalkommando 18. Armee-Korps.

Holzversteigerung.

Montag, den 18. ds. Mts. vorm. 10 Uhr kommen im hiesigen Gemeindevald Distrikt 12, 13, 23, und 25 zur Versteigerung:

- 275 m Buchen-Scheit
- 125 „ Buchen-Knüppel
- 5000 St. Buchen-Wellen
- 10 m Eichen-Scheit
- 4000 St. Eichen-Wellen
- 20 m Nadel-Scheit
- 500 St. Nadel-Wellen.

Zusammenkunft am Talweg bei der Hüttenmühle.

Köppern, den 16. Februar 1918.

Der Bürgermeister.
Winter.

Methodisten Gemeinde, Köppern

Bahnhofstraße 52.

Von Montag den 18. bis Donnerstag den 21. Februar finden in unserem Saale jeden Abend 8¹/₂ Uhr

Religiöse Vorträge statt.

Herr Prediger W. Kuder aus Frankfurt wird über folgende Gegenstände reden:

Montag: **Das Gleichnis vom verlorenen Groschen.**

Dienstag: **Die höchste Menschenta.**

Mittwoch: **Zehn Strahlen der göttlichen Gnaden-sonne.**

Donnerstag: **Gottlose Frömmigkeit.**

Jedermann ist freundlichst eingeladen.

Freihändiger Verkauf.

Zum Zwecke der Auseinandersetzung sollen die Grundstücke der Erben **Louis Berrh** und dessen Ehefrau **Margarete geb. Naumann**, eingetragen im Grundbuche von Friedrichsdorf Band 4, Art. 189

Flur 4, Parz. 69 a) Wohnhaus mit Hofraum, Vorgarten
b) Scheune mit Wohnung
c) Seitenbau links im Hofe
d) Seitenbau rechts im Hofe

hält 7 ar 51 qm

Flur 6, Parz. 5, vor der Neugasse Garten hält 2 ar 63 qm

„ 4, „ 150, im Burghof Wiese „ 5 „ 78 „

aus freier Hand verkauft werden.

Kauf Liebhaber wollen schriftl. Angebote an **A.-G.-Assistenten** **Ortich in Bad Homburg v. d. G.**, Bachstr. 51 richten.

Allgemeine Ortskrankenkasse Bad Homburg v. d. Höhe.

Betrifft: Aenderung bestehender und Einführung neuer Lohnstufen.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. November 1917 betr. Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges (Reichsgesetzbl. S. 1085) werden mit Zustimmung des Königl. Oberversicherungsamts zu Wiesbaden mit **Wirkung vom Montag, den 18. Februar 1918 ab** die nachstehend verzeichneten geänderten bzw. neuen Lohnstufen eingeführt. Für Ansprüche aus Erkrankungen die vor dem 18. Februar 1918 eingetreten sind, bleiben jedoch die bisherigen Lohnstufen maßgebend

Lohnstufe	Durchschnittl. Verdienst täglich M.	Grundlohn M.	Wochenbeitrag für 6-Tage-Arbeiter M.	Davon zahlen		Wochenbeitrag für 7-Tage-Arbeiter M.	Davon zahlen		Krankengeld für jeden Arbeitstag bei einer Mitgliedschaft von		Sterbegeld M.
				die Arbeitgeber	die Versicherten		die Arbeitgeber	die Versicherten	weniger als drei Monaten M.	mehr als drei Monaten M.	
1	weniger als 1.50	1.30	39	13	26	45	15	30	—65	—78	26.—
2	1.50—1.99	1.80	54	18	36	63	21	42	—90	1.08	36.—
3	2.——2.49	2.30	69	23	46	81	27	54	1.15	1.38	46.—
4	2.50—3.49	3.—	90	30	60	105	35	70	1.50	1.80	60.—
5	3.50—4.09	3.80	114	38	76	135	45	90	1.90	2.28	76.—
6	4.10—4.89	4.50	135	45	90	159	53	106	2.25	2.70	90.—
7	4.90—5.59	5.30	159	53	106	186	62	124	2.65	3.18	106.—
8	5.60—6.39	6.—	180	60	120	210	70	140	3.—	3.60	120.—
9	6.40—6.99	6.70	201	67	134	234	78	156	3.35	4.02	134.—
10	7.—u. mehr*)	7.50	225	75	150	264	88	176	3.75	4.50	150.—

*) Bei Betriebsbeamten, Werkmeistern und anderen Angestellten in ähnlich gehobener Stellung, bei Handlungsgehilfen und Gehilfen in Apotheken, bei Bühnen- und Orchestermittgliedern, bei Lehrern und Erziehern, sowie bei Schiffen erlischt jedoch die Versicherungspflicht bei Ueberschreitung eines regelmäßigen Jahresarbeitsverdienstes von 25 Mark, während für Arbeiter, Gehilfen und Gesellen keine derartige obere Verdienstgrenze festgesetzt ist.

Die Aenderung bzw. Neueinführung dieser Lohnstufen bedingt gleichzeitig die aus der obigen Uebersicht ersichtlichen neuen Wochenbeiträge, sowie die entsprechende Erhöhung des Hausgeldes, Krankengeldes, Wochengeldes, Sterbegeldes u. s. w. für unsere Mitglieder. Um die Zuteilung der Mitglieder zu den neuen Lohnstufen bewirken zu können werden die Arbeitgeber ersucht, die bereits zugestellten Verzeichnisse mit den maßgebenden Löhnen und dergl. richtig ausgefüllt sofort der Kasse zurückzugeben. Die Unterlassung der vorgeschriebenen Meldungen oder die Erstattung unrichtiger oder unvollständiger Angaben ist nach den gesetzlichen Vorschriften unter Strafe gestellt.

Bad Homburg v. d. H., den 14. Februar 1918.

Der Vorstand

der allgem. Ortskrankenkasse.
Blenkner.

Bis auf weiteres ist mein Geschäft nur von
11 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags
geöffnet.

Carl Hecker.
Samenhandlung.

Neuere Pferd

zu verkaufen.

Anzusehen: Dienstag den 19.
Februar von 9—12 und 3—6 Uhr.

Anstalts-Verwaltung
Köppern i. Es.

Preise

für Damen-Bedienung

Kopfwaschen mit Frisur M. 1.50
" ohne " " 1.—
Für Mädchen unter 14 Jahre " —.75
Einfache Frisur " 1.—
Frisur mit starker Welle " 1.50
Preis-Ermäßigung auf alle diese
Bedingungen bei Karten zu 10 Rrn.

Karl Kesselschläger

Hof-Friseur

Bad Homburg, Louisenstr. 87.

Starke Feldpostschachteln
in allen Größen

Feldpost-Drucksachen

Briefpapiere, Kurzbriele

Feldpostkarten

Schreibmaterialien aller Art

Siegellacke — Bilderrahmen

Packpapier — Seidenpapier

Butterbrotpapier

Tüten und Beuteln.

F. A. Désor, Friedrichsdorf,

Papier-Handlung.

Gummierte Aufklebe-Adressen

für Feldpostsendungen mit
vollständig gedruckter Adresse

Feldpostkarten zu 25 Stck. geblockt.

— liefert sofort —

Schäfer & Schmidt

Friedrichsdorf am Taunus

— Telefon 565, Amt Bad Homburg v. d. H. —

Schreiner- Lehrling

gegen steig. Vergütung gesucht.
Homburg v. d. H., Ph. Hofmann
Am Mühlberg 49.

Lehrling

zu Ostern gesucht.

Schäfer & Schmidt, Buchdruckerei.

Möbliertes

Zimmer

mit Mittagstisch, auf Wunsch auch
Abendessen an einen Herrn zu ver-
mieten. In erfr. i. d. Exp.